

REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	10. April 2018
AZ:	CB

SF | Sele Frommelt & Partner
Rechtsanwälte

Per Botin

Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 9. April 2018

Unser Zeichen: HF/DAH/ks

Vernehmlassung zum Bericht der Regierung betreffend die Abänderung des Steuergesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungschef
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Bericht der Regierung betreffend die Abänderung des Steuergesetzes Stellung nehmen zu können, die wir gerne wahrnehmen.

Wir haben Verständnis für die Bemühungen der Regierung, die von der EU als schädlich identifizierten Regelungen aufzuheben. Allerdings können wir uns mit den vorgeschlagenen Neuregelungen nicht vollumfänglich anfreunden. Dies aus folgenden Überlegungen:

Nach geltendem Recht sind bei selbständig Erwerbenden und juristischen Personen Gewinnanteile und Ausschüttungen steuerfrei, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe diese Gewinne eine steuerliche Vorbelastung aufweisen. Dasselbe gilt für Kapitalgewinne aus der Veräusserung der Liquidation sowie nicht realisierte Wertsteigerungen. Umgekehrt können - trotz dieser vorbehaltlosen Freistellung von der Besteuerung - dauerhafte Verluste aus Beteiligungen als Aufwand geltend gemacht werden (Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Abänderung des Steuergesetzes, S. 7).

Die EU hat die asymmetrische Behandlung von Kapitalgewinnen und -verlusten aus Beteiligungen sowie das Fehlen von Anti-Missbrauchsbestimmungen

**Sele Frommelt & Partner
Rechtsanwälte AG**
Meierhofstrasse 5
Postfach 1617
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel +423-237 11 55
Fax +423-232 00 06
office@sfpartner.li
www.sfpartner.li

Bahnhofstrasse 69a
8001 Zürich
Schweiz
Tel +423-237 11 22
Fax +423-232 00 06
office@sfpartner.li

Reg. Nr. FL-2.310.357-8
MWST Nr. 57159

Partner
Hugo Sele *lic. iur., lic. oec. HSG
Rechtsanwalt*
Veit Frommelt *Dr. iur.
Rechtsanwalt, TEP*
Heinz Frommelt *Dr. iur.
Rechtsanwalt
Justizminister a.D.*
Peter Nägele *Dr. iur.
Rechtsanwalt*

Juristische Mitarbeiter
Sabine Fröhlich *Mag. iur.
Rechtsanwaltsprüfung (Österreich)*
Tom Köhli *lic. iur.*
Rainer Lampert *lic. iur.
LL.M. (UBC), Rechtsanwalt*
Susanne Nardi *Mag. iur.*
Roger Quaderer *Dr. iur.
Rechtsanwalt*
Dunja Süssli *Dipl.-Jur., MBA*
Isabel Sulma *Mag. iur.*
Angelo Trebo *Mag. iur., LL.M., TEP
Steuerberater/Treuhänder*

betreffend Steuerbefreiung von Gewinnanteilen und Kapitalgewinnen aufgrund von Beteiligungen an juristischen Personen bemängelt.

Die Regierung schlägt zur Beseitigung dieser Mängel die Verweigerung der Freistellung von Beteiligungserträgen bzw. von Kapitalgewinnen im Falle der Niedrigbesteuerung und die Verweigerung des Abzugs von Verlusten bzw. Wertberichtigungen auf Beteiligungen vor.

Sie möchte allerdings grundsätzlich am Prinzip der Freistellung von Gewinnen auf Beteiligungen festhalten und schlägt deshalb vor, zur Herstellung der Symmetrie der steuerlichen Behandlungen von Gewinnen und Verlusten aufgrund von Beteiligungen an juristischen Personen die Abzugsfähigkeit von Verlusten streichen.

Dies lässt aus unserer Sicht ausser Acht, dass realisierte Verluste auf Beteiligungen sowie Wertberichtigungen von Beteiligungen handelsrechtlich zu verbuchen sind, also das in der Jahresrechnung verbuchte Ergebnis des Geschäftsjahres tatsächlich vermindern. Die steuersystematische Hinzurechnung dieser gewinnmindernden Tatsachen zum steuerbaren Gewinn ist daher problematisch. Sie lässt sich nicht einfach damit rechtfertigen, dass dafür im Gegenzug die ebenfalls handelsrechtlich - gewinnerhöhend - verbuchten Beteiligungserträge und Veräusserungsgewinn von der Besteuerung freigestellt werden. Diese Freistellung verfolgt für sich alleine betrachtet nämlich das Ziel, die steuerliche Mehrfachbelastung zu beseitigen. Daraus folgt jedoch, dass die Freistellung grundsätzlich dann nicht erforderlich ist, wenn es an einer Vorbelastung der ausgeschütteten Gewinne durch eine Gewinnsteuer fehlt. Daher könnte u.E. - und besser als bei der angedachten Lösung - die von der EU als schädlich beurteilte vorbehaltlose Freistellung der Beteiligungserträge und Kapitalgewinne dahingehend modifiziert werden, dass die Freistellung von einer steuerlichen Vorbelastung abhängig gemacht wird. Diese Mindestbelastung durch eine ausländische Gewinnsteuer könnte auf die Hälfte des inländischen Steuersatzes festgesetzt werden.

Schlussfolgernd würde dies bedeuten, dass sobald eine derartige Vorbelastung besteht, eine Freistellung von der Besteuerung erfolgt. Nach diesem Modell müsste demzufolge die in Liechtenstein steuerpflichtige Person nachweisen, dass eine solche Vorbelastung besteht, da es sich um eine steuermindernde Tatsache handelt. Dieses Modell führt im Endeffekt in etwa zum selben Ergebnis wie das von der Regierung vorgeschlagene Modell (Freistellung unter Vorbehalt der Niedrigbesteuerung) und entkräftet gleichzeitig die Bedenken der EU.

Die Regierung schlägt zudem vor, die steuerliche Abzugsfähigkeit von handelsrechtlich verbuchten Verlusten und Wertberichtigungen von Beteiligungen aufzuheben, da die EU die asymmetrische Behandlung von Gewinnen und Verlusten als schädlich qualifiziert hat. Gleichzeitig schlägt die Regierung vor, die Steuerbefreiung von Beteiligungserträgen und Kapitalzugewinnen zu versagen, wenn diese aus niedrig besteuerten passiven Einkünften stammen. Soweit die Freistellung der Beteiligungserträge und Kapitalgewinne verweigert wird, unterliegen diese logischerweise der Besteuerung in Liechtenstein. Ist dem aber so, würden bei weiter bestehender Abzugsfähigkeit der Verluste und der Wertberichtigungen auf diesen Beteiligungen Gewinne und Verluste in Zukunft kongruent, und nicht mehr inkongruent behandelt. Es ist daher fraglich, ob die Streichung des Verlustabzuges überhaupt erforderlich ist.

Eine Inkongruenz zwischen Gewinnen und Verlusten würde nur bestehen, wenn die Gewinne freigestellt würden und die Verluste gleichzeitig, wie dies heute der Fall ist, abzugsfähig wären. Nach dem von uns hiervoor beschriebenen und favorisierten Modell setzt die Freistellung grundsätzlich jedoch eine minimale steuerliche Vorbelastung der ausgeschütteten bzw. thesaurierten Gewinne voraus. Die Freistellung erfolgt somit zur Beseitigung der wirtschaftlichen Doppel- bzw. Mehrfachbelastung dieser Gewinne.

Die von der Regierung vorgeschlagene Missbrauchsregelung ist aus unserer Sicht überdies aber auch nicht praktikabel. Sie geht von der prinzipiellen Freistellung von Gewinnanteilen und Ausschüttungen von der Ertragssteuer aus. Die Verweigerung dieser Freistellung ist somit eine steuererhöhende Tatsache, die nach den allgemeinen Regeln von der Steuerverwaltung nachzuweisen ist. Der steuerpflichtigen Person obliegt zwar, der Steuerverwaltung die Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung dieser steuererhöhenden Tatsache erforderlich sind. Oftmals

liegen ihr diese Informationen jedoch im Zeitpunkt, in welchem sie die Steuererklärung abgeben muss, noch gar nicht vor.

Ausserdem ist die vorgeschlagene Regel kompliziert, indem sie für Beteiligungen von weniger als 25 % eine andere Regelung vorsieht als für die Beteiligung von mehr als 25 %; verschiebt sich die Beteiligung unter oder über diese Grenze, führt dies dazu, dass eine andere Regel gilt. Dies ist nicht nur fehleranfällig, sondern wird in der Praxis auch zu langen Diskussionen mit den Kunden führen. Hinzu kommt, dass die für Beteiligungen von mehr als 25 % vorgeschlagene Regelung kaum überwindbare praktische Probleme verursacht:

Um die effektive Ertragssteuerbelastung von weniger als 50 % der Ertragssteuerbelastung im vergleichbaren Inlandfall ermitteln zu können, sind sowohl die Steuerveranlagungen als auch die detaillierten Jahresrechnungen der betreffenden Auslandsgesellschaft erforderlich. Liegen diese im Zeitpunkt der Veranlagung des liechtensteinischen Rechtsträgers nicht vor, lässt sich nicht zuverlässig beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Versagung der Freistellung erfüllt sind. Wird die Freistellung (gemäss unserem Vorschlag) oder eben die fehlende Freistellung der Dividendengewinne (Vorschlag der Regierung) lediglich am landesspezifischen Steuersatz bemessen, unabhängig vom Umfang der Beteiligung, und dieser Minimalsteuersatz klar festgehalten (bspw. 6.75%), ist die Beurteilung in der Praxis deutlich einfacher und die Fehleranfälligkeit in den Steuererklärungen deutlich tiefer. In Analogie zum Sorgfaltspflichtgesetz, gemäss welchem die FMA Länderlisten veröffentlicht, würden wir zudem eine durch die Steuerverwaltung geführte Liste von Staaten, welche die Voraussetzungen einer Minimalbesteuerung nicht erfüllen, sehr begrüssen. Eine solche Liste würde nicht nur in der Praxis sehr dienlich sein, sondern würde überdies auch zu einer gewissen Rechtssicherheit führen.

Die eingangs des obenstehenden Absatzes gemachten Überlegungen gelten im Übrigen auch für die zweite von der Regierung vorgeschlagene Voraussetzung, welche ein Absehen von der Freistellung zur Folge hat, nämlich dem Vorliegen von passiven Einkünften, die mehr als 50 % der Gesamterträge ausmachen. Auch hier wird es in der Praxis davon abhängen, ob man von den entsprechenden Beteiligungen die notwendigen Angaben zeitgerecht erhält.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass mit der durch die Regierung vorgesehenen Regelung die steuerpflichtigen Strukturen vermehrt Fristverlängerungen zur Einreichung der Steuererklärungen beantragen werden und die Aufwände und damit die Kosten sowohl bei den Marktteilnehmern als auch der Steuerverwaltung steigen werden, was angesichts der ohnehin zunehmenden administrativen Aufwände und der sinkenden Steuereinnahmen vermieden werden sollte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Sele Frommelt & Partner
Rechtsanwälte AG

Dr. Heinz Frommelt

Insgesamt ist davon auszugehen, dass mit der durch die Regierung vorgesehenen Regelung die steuerpflichtigen Strukturen vermehrt Fristverlängerungen zur Einreichung der Steuererklärungen beantragen werden und die Aufwände und damit die Kosten sowohl bei den Marktteilnehmern als auch der Steuerverwaltung steigen werden, was angesichts der ohnehin zunehmenden administrativen Aufwände und der sinkenden Steuereinnahmen vermieden werden sollte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Sele Frommelt & Partner
Rechtsanwälte AG

Dr. Heinz Frommelt

